

33. Finden auf Zuwiderhandlungen gegen die in dem Gesetze betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Einfuhrverbote neben den §§ 26 Nr. 1, 27 Nr. 4, 28 dieses Gesetzes auch die Strafbestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 über Konterbande Anwendung?¹

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (RWB. S. 317) — ZBG. — § 134.

Gesetz, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (RWB. S. 547) — ZBG. — §§ 26 Nr. 1, 27 Nr. 4, 28.

Vereinigte Straffenate. Beschl. v. 13. Januar 1915 g. Ez. IV 1429/12 und g. B. u. Gen. IV 259/13.

Aus den Gründen:

„Der Ausgang der dem IV. Straffenat zur Entscheidung vorliegenden Rechtsmittel in den beiden Straffachen IV 1429/12 g. Ez. und IV 259/13 g. B. u. Gen. ist davon abhängig, ob im Falle eines gegen die Bestimmungen des ZBG. erfolgenden Einführens von Gegenständen aus dem Auslande neben dessen Strafvorschriften, insbesondere den §§ 26 Nr. 1, 27 Nr. 4, 28, auch die Strafbestimmungen des ZBG. über Konterbande Anwendung finden. Der IV. Straf-

¹ Die vereinigten Straffenate haben zur Sache g. E. IV 1360/13 diese Frage auch für das Zusammentreffen von Konterbande mit Zuwiderhandlung gegen die im Viehseuchengesetze vom 26. Juni 1909 oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Einfuhrverbote (§§ 74 Abs. 1 Nr. 1 u. 3, 75, 76, 77 daf.) aufgestellt und durch Beschluß vom 13. Januar 1915 bejaht. D. R.

senat wollte dies im Gegensatz zu der Auffassung des III. Strafsenats (vgl. RGSt. Bd. 39 S. 353, Bd. 45 S. 419) verneinen und beschloß deshalb, gemäß § 137 Abs. 1 ZBG. zu verfahren. Die hiernach zwischen dem IV. und III. Strafsenat streitige Rechtsfrage ist von den vereinigten Strafsenaten in der aus der Überschrift ersichtlichsten Fassung bejaht worden.

Seine Ansicht stützte der IV. Strafsenat auf umfassende Erwägungen, denen etwa folgender Gedankengang zu entnehmen ist.

§ 134 ZBG. fasse alle möglichen einzelnen Verbote der Einfuhr, die zur Verfolgung der verschiedenartigsten Zwecke erlassen werden, in einer Sammelvorschrift zusammen, drohe für alle in Bezug genommenen Verbote außerhalb des ZBG. eine einheitliche Straffolge an, stelle sich somit als ein Blankettgesetz ohne eigenes Verbot dar. Soweit es sich um die im ZBG. oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Einfuhrverbote handle, müsse die Blankettstrafvorschrift als zugunsten des ZBG. beseitigt gelten.

Die Einfuhrverbote des ZBG. übrigens, ebenso die aller anderen Sondergesetze, bildeten je das nämliche Verbot, dessen Übertretung § 134 ZBG. als Konterbande bezeichne. Das ergebe sich im Vergleich zu § 2 ZBG., der den Kreis der zulässigen Einfuhrverbote, insbesondere auch ihrem Zwecke nach, begrenze, für das ZBG. deutlich aus dessen Hinweisen auf die Zollgesetzgebung (§ 12 Abs. 1: Einfuhr in das Zollinland; § 25: Vorschriften über die Einführung in Zollausschlüsse; § 13: Mitwirkung der Zollbehörden u. a.); ferner aus der Regelung der Fleischschau-Zollordnung vom 29. Januar/5. Februar 1903 (RGBl. 1903 S. 32), die in §§ 1 bis 7 weitere Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen enthalte und in § 27 geradezu auf die Verfahrensvorschriften des ZBG. aus Hilfsweise verweise; endlich aus der „generalpräventiven Natur“ der Einfuhrverbote des ZBG., denn die einzelne Zuwiderhandlung selbst brauche keine wirkliche Gefährdung des Volksgesundheitszustandes, dessen allgemeinen Schutz das ZBG. bezwecke, herbeizuführen. Solcher Auffassung stehe nicht entgegen, daß § 134 ZBG. im Gegensatz zum ZBG. das „Unternehmen“, also auch den Versuch verbotener Einfuhr, mit Strafe bedrohe; es sei in § 134 ZBG. nur die Strafbarkeit weiter als im ZBG. hinausgerückt, nicht aber der Versuch als selbständiger Straftatbestand hingestellt worden.

Allerdings weise die Wortfassung des § 134 BZG. nach, daß er mit der Möglichkeit eines ergänzenden oder häufenden Nebeneinanderbestehens des in ihm enthaltenen Blankettstrafgesetzes und des der Sondergesetze rechne. Ob aber dies Verhältnis zwischen dem Sondergesetz und § 134 BZG. bestehe, müsse für jedes derartige Gesetz besonders geprüft werden. Dabei sei entscheidend, ob die Strafandrohungen des Einzelgesetzes für die verbotswidrige Einfuhr durch die Vorschriften des BZG. ergänzungsfähig und ergänzungsbedürftig seien, ob dann bei der Ergänzung beide Strafsysteme so zueinander stimmten, daß man die in beiden Gesetzen enthaltenen Straffakungen sich gleichsam als in einem einzigen Gesetze gegeben denken könne. Das treffe auf das FVG. im Vergleiche zu dem BZG. nicht zu, wie sich aus den — im einzelnen angeführten zahlreichen — Gegenüberstellungen der Vorschriften beider Gesetze ergebe, namentlich hinsichtlich der Schuldformen, des Versuchs und der Vollenbung, der Verjährung, sowie hinsichtlich der Rechtsnachteile der Konfiskation und Einziehung, schließlich auch der Strafausmessung und der verschiedenartigen Gestaltung der Beweisführung (einerseits Beweisvermutungen nach § 136 BZG.; anderseits freie Beweiswürdigung nach dem FVG.).

Aus solchen Unstimmigkeiten des FVG. im Verhältnis zum BZG. — wie sie von den übrigen einschlagenden Sondergesetzen nur das Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 (RGBl. S. 253) in § 7, aber auch nur teilweise, vermeide — müsse notwendig der Schluß gezogen werden: das FVG. selbst regele die strafrechtlichen Folgen der verbotswidrigen Einfuhr erschöpfend in sich, es schalte die Möglichkeit einer strafrechtlichen Ordnung durch § 134 BZG. aus.

Zu derselben Auffassung führe die Erwägung, daß die vom FVG. mit Bedacht angeordnete und dem gleichartigen Wesen der von ihm als gleichwertig behandelten verschiedenen Verbote — vgl. z. B. §§ 21 Abs. 1, 26 Nr. 1 betreffend „einführen, feilhalten, verkaufen oder sonst in Verkehr bringen“ — entsprechende Gleichartigkeit der Strafen für ihre Übertretung gänzlich zerstört werde, wenn eines von ihnen (nämlich betr. das Einführen aus dem Auslande) herausgerissen und bei ihm anstelle der einheitlichen Strafbehandlung nach dem FVG. durch die Anwendung des BZG. eine ganz andere, mit der Behandlung der übrigen Verbote nicht über-

einstimmende Regelung der Straffolgen trete. Endlich sei bei der Natur der in Betracht kommenden Zuwiderhandlungen nicht die nach BZG. zwingend vorgeschriebene Konfiskation, sondern die nach dem FZG. als zwingend oder zulässig vorgesehene Einziehung das allein richtige und gegebene Mittel zur Durchführung der Zwecke des FZG. ...

Die vereinigten Straffenate haben sich von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Es handelt sich um die Abgrenzung des Verhältnisses der Strafvorschriften des FZG., soweit sie sich auf verbotene Einfuhr beziehen, zu denen des BZG. über Konterbande und über deren strafrechtliche Folgen. Den Ausschlag muß dabei der Umstand geben, daß § 134 BZG. als Hauptstrafe die Konfiskation und zugleich eine Geldstrafe von mindestens 30 M androht, „insofern nicht in besonderen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist“. Der Gesetzgeber von 1869 ist also davon ausgegangen, daß der von ihm umgrenzte Tatbestand der Konterbande — bestehend in dem Unternehmen, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen — gleichzeitig einen in einem anderen Strafgesetze vorgesehenen Tatbestand verwirklichen könne. Als ein solches anderes „besonderes“ Gesetz nach § 134 BZG. kann daher einschlagend nur ein Gesetz verstanden werden, das die verbotswidrige Einfuhr desselben Gegenstandes unter Strafe stellt (vgl. RGSt. Bd. 38 S. 30). Ohne Belang ist es dabei, ob das Einfuhrverbot in dem „besonderen“ Gesetze unmittelbar (vgl. § 6 Satz 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 [RGBl. S. 519]) oder ob es auf Grund einer dort erteilten Ermächtigung von der zuständigen Behörde ausgesprochen wird (vgl. § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes). Maßgebend ist, wenn man hier den Wortlaut des § 134 BZG. im Auge behält, lediglich die Tatsache, daß ein Einfuhrverbot auf gesetzlichem Wege zustande gekommen ist und damit die von § 134 BZG. vorausgesetzte Sachlage geschaffen hat. Ob der Strafenaufbau, wie er sich danach aus § 134 in Verbindung mit den sonstigen Vorschriften des BZG., insbesondere auch des § 158, ergibt, ungewöhnlich ist, braucht nicht erörtert zu werden, denn angesichts des klaren Wortlauts der einschlagenden Bestimmungen des

einstimmende Regelung der Straffolgen trete. Endlich sei bei der Natur der in Betracht kommenden Zuwiderhandlungen nicht die nach BZG. zwingend vorgeschriebene Konfiskation, sondern die nach dem FBG. als zwingend oder zulässig vorgesehene Einziehung das allein richtige und gegebene Mittel zur Durchführung der Zwecke des FBG. ...

Die vereinigten Straffenate haben sich von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Es handelt sich um die Abgrenzung des Verhältnisses der Strafvorschriften des FBG., soweit sie sich auf verbotene Einfuhr beziehen, zu denen des BZG. über Konterbande und über deren strafrechtliche Folgen. Den Ausschlag muß dabei der Umstand geben, daß § 134 BZG. als Hauptstrafe die Konfiskation und zugleich eine Geldstrafe von mindestens 30 M androht, „insofern nicht in besonderen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist“. Der Gesetzgeber von 1869 ist also davon ausgegangen, daß der von ihm umgrenzte Tatbestand der Konterbande — bestehend in dem Unternehmen, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen — gleichzeitig einen in einem anderen Strafgesetze vorgesehenen Tatbestand verwirklichen könne. Als ein solches anderes „besonderes“ Gesetz nach § 134 BZG. kann daher einschlagend nur ein Gesetz verstanden werden, das die verbotswidrige Einführung desselben Gegenstandes unter Strafe stellt (vgl. RGSt. Bd. 38 S. 30). Ohne Belang ist es dabei, ob das Einfuhrverbot in dem „besonderen“ Gesetze unmittelbar (vgl. § 6 Satz 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 [RGBl. S. 519]) oder ob es auf Grund einer dort erteilten Ermächtigung von der zuständigen Behörde ausgesprochen wird (vgl. § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes). Maßgebend ist, wenn man hier den Wortlaut des § 134 BZG. im Auge behält, lediglich die Tatsache, daß ein Einfuhrverbot auf gesetzlichem Wege zustande gekommen ist und damit die von § 134 BZG. vorausgesetzte Sachlage geschaffen hat. Ob der Strafenaufbau, wie er sich danach aus § 134 in Verbindung mit den sonstigen Vorschriften des BZG., insbesondere auch des § 158, ergibt, ungewöhnlich ist, braucht nicht erörtert zu werden, denn angesichts des klaren Wortlauts der einschlagenden Bestimmungen des

WGO. ist es nicht zu bezweifeln, daß er dem Willen des Gesetzgebers von 1869 entsprach.

Daß eine solche Regelung im Jahre 1869 mit vollem Bedacht gewählt worden ist, lehrt die Entstehungsgeschichte des § 134 WGO. in Verbindung mit § 158 a. a. D. (Die Entstehungsgeschichte wird mitgeteilt; sodann heißt es weiter:)

... Das war der Rechtszustand, den in Preußen das WGO. vom 1. Juli 1869 bei seinem Inkrafttreten vorfand, als es in §§ 134, 158 die §§ 1, 23 Preuß. Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Pr. GS. S. 78), wie eine Vergleichung nachweist, im wesentlichen fast wörtlich wiederholte.

Die Bedeutung dieser Wiederholung läßt sich erkennen, wenn man die Rechtsprechung während der Herrschaft des dem § 134 WGO. entsprechenden § 1 Preuß. Zollstrafgesetzes von 1838 im Verhältnis zu den von diesem herangezogenen „speziellen“ Gesetzen prüft. Geht man dabei wiederum auf die Seuchengesetzgebung in Preußen ein, so ist es hier ohne Belang, daß die Preuß. Verordnungen von 1835 und 1836 durch die §§ 306, 307 Preuß. StGB. vom 14. April 1851 ersetzt wurden; denn der § 307 das. — ohne das Erfordernis des „wissentlich“, aber sonst tatbestandlich gleich dem § 328 RStGB. — drohte wiederum Freiheitsstrafe (bis zu 2 Jahren) für die Übertretung von Viehseucheneinfuhrverboten an.

Schon in einem Urteile vom 16. Juni 1858 hatte das vor-malige Preußische Obertribunal ausgesprochen, daß bei einer nach §§ 3, 4 der Verordnung von 1836 verbotsmißrigen Einführung von Vieh aus dem Auslande während einer Viehsperre nicht nur § 307 Preuß. StGB., sondern auch § 1 Preuß. Zollstrafgesetzes von 1838 (d. h. also die Strafe der Konterbande) Anwendung finde (Oppenhoff, Rechtspr. Ober-Trib. Bd. 3 S. 551). Zu derselben Auffassung bekannte sich dann das Obertribunal wieder in dem Urteile vom 8. Juli 1863 mit der Ausführung, daß solchen Falles „sowohl der § 1 des Zollstrafgesetzes (d. h. von 1838) als auch der § 307 Preuß. StGB. Anwendung finden, welche nebeneinander und sich wechselseitig ergänzend Platz greifen“, mithin, da § 307 Preuß. StGB. als „spezielles“ Gesetz in Betracht komme, auf Konfiskation und auf Gefängnisstrafe zu erkennen sei (a. a. D. S. 549/550). Auf dem gleichen Boden stehen die Urteile desselben Gerichtshofes vom

10. Februar 1864 und 23. Oktober 1867 (ebenda Bd. 4 S. 358; Bd. 8 S. 631).

Hält man sich die vorstehend dargestellten Umstände in ihrer Gesamtheit vor Augen — die ersichtlich an die gleichzeitige Seuchengesetzgebung anknüpfende Neugestaltung der Konterbandenstrafe in Preußen durch § 1 des Ges. von 1838, im Gegensatz namentlich auch zu derjenigen anderer Zollvereinsstaaten; ferner die einschlagende höchstgerichtliche Rechtsprechung in Preußen, insbesondere unmittelbar vor der Schaffung des Vereinszollgesetzes von 1869; endlich die wesentliche Übereinstimmung der §§ 134, 158 BZG. mit §§ 1, 23 des Preuß. Gesetzes von 1838 —, so ist der Schluß unabweislich, daß die Strafregelung des § 134 BZG. mit vollem Bedacht gewählt worden ist. Wenn das preußische Gesetz von 1838 das in Betracht kommende andere Gesetz als das „spezielle“ bezeichnet, während § 134 BZG. von dem „besonderen“ Gesetze spricht, so liegt darin kein sachlicher Unterschied. . . . Die Ersetzung der im Jahre 1838 gebrauchten Wendung „spezielles“ Gesetz durch die Bezeichnung „besonderes“ Gesetz im Jahre 1869 läßt . . . mit Sicherheit erkennen, daß man sich im Jahre 1869 der Tragweite des neuen § 134 im Verhältnis zu den Sondergesetzen voll bewußt gewesen ist.

Trifft dies, wie unbedenklich angenommen werden muß, zu, hat man also in § 134 BZG. nicht eine gewissermaßen nach dem Trägheitsgesetze aus früherer Zeit wirkende Rechtsregelung zu erblicken, so bedarf es besonders kräftiger Beweise, wenn man zu der Auffassung gelangen soll, daß die spätere Gesetzgebung den im Jahre 1869 eingenommenen Standpunkt verlassen habe. Daß irgend eines der einschlagenden Gesetze, insbesondere das FVG. auf solcher Grundlage zustande gekommen sei, dafür liegt kein sicherer Anhalt vor. Es hätte aber, wenn dennoch das BZG. durch eines der folgenden Gesetze für dessen Sondergebiet gänzlich ausgeschaltet werden sollte, eines deutlichen Hinweises hierauf bedurft, zumal da sich im Bereiche der Seucheneinfuhrverbote die Rechtsprechung auch nach dem Inkrafttreten des BZG. auf den bisher eingeschlagenen Bahnen weiter bewegte (vgl. Urteile des Preuß. Ober-Trib. vom 19. Dezember 1877, 7. November 1878 und 9. Januar 1879; Oppenhoff, Rechtspr. des Ober-Trib. Bd. 18 S. 799, Bd. 19 S. 514, Bd. 20 S. 22). Im Gegenteil hat aber die spätere Sondergesetz-

gebung umgekehrt, trotz der Aufstellung eigener Einfuhrverbote, die fernere Geltung des Vereinszollgesetzes, soweit es sich mit ihnen berührt, gelegentlich noch betont.

Es braucht kein Gewicht darauf gelegt zu werden, daß der Gesetzgeber in dem FZG. mehrfach zollrechtliche Gesichtspunkte hervorhebt (vgl. § 12 „Hollinland“, § 13 „Mitwirkung der Zollbehörden“). Denn das FZG. hob nicht die Zollpflichtigkeit des — nicht beanstandeten — Fleisches auf, . . . , sondern hatte insoweit nur die Durchführung des Verschauzwanges im Auge und griff lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen auf die Zollbehörden zurück. . . .

Von diesem Gesichtspunkt aus ist auch die — mehrfach abgeänderte — Fleischverschauzollordnung vom 29. Januar/5. Februar 1903 (Reichscentralblatt 1903 S. 32) zu verstehen; sie stellt mindestens im wesentlichen nur eine Anweisung an die Zollbehörden dar. . . .

Wohl aber verdient betont zu werden, daß in dem Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 die Strafvorschrift des § 7 ausdrücklich den Vorbehalt macht, „soweit nicht die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes Platz greifen“. Also — und das ist das Wesentliche —, wo die Gesetzgebung überhaupt Anlaß nimmt, das Verhältnis eines neueren Gesetzes zum Vereinszollgesetze zu erwähnen, da tut sie es nicht verneinend, sondern bestätigend.

Nach alledem ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber von 1869 grundsätzlich die Zuwiderhandlung gegen ein und dasselbe Einfuhrverbot sowohl nach § 134 BZG., wie nach der Strafbestimmung des Sondergesetzes bestraft wissen wollte und daß dieser Grundsatz auch von der späteren Sondergesetzgebung nicht durchbrochen worden ist, weder vom Viehseuchengesetz, noch auch namentlich vom FZG., dessen Vorarbeiten keine Andeutung in dieser Richtung enthalten.

Demgegenüber kann der Umstand keine Bedeutung beanspruchen, daß angesichts des Nebeneinanderbestehens des Strafenaufbaues in dem Vereinszollgesetz und in dem jeweiligen Sondergesetze (einschließlich des FZG.) die Strafbemessung sich im Einzelfalle unter Umständen einigermaßen verwickelt gestaltet. Unüberwindlich sind, wie die bisherige Rechtsprechung gezeigt hat, die in Rede stehenden Schwierigkeiten nicht.

Bedenken könnten allein daraus hergeleitet werden, daß die ge-

sehlischen Rechtsnachteile der Konfiskation nach § 134 BZG. und der Einziehung (z. B. nach § 28 FVG. oder § 77 des Viehseuchengesetzes) gegebenen Falles gleichzeitig angewendet werden müßten. Bei näherer Betrachtung schwindet aber auch dieses Bedenken.

Allerdings sind die Konfiskation des § 134 BZG. und die Einziehung nach § 28 FVG. sowie § 77 des Viehseuchengesetzes einander darin ähnlich, daß sie den Verlust des Eigentums an dem verbotswidrig eingeführten Gegenstande für den Betroffenen nach sich ziehen und das Eigentum daran auf den Staat übertragen. Wie bei der Konfiskation gemäß § 154 Satz 1 BZG. ist es ferner auch bei der Einziehung in den bezeichneten Fällen ohne Belang, ob der Gegenstand dem Verurteilten gehört oder nicht. Neben diesen Berührungspunkten bestehen aber auf der anderen Seite erhebliche Verschiedenheiten zwischen der Konfiskation und der Einziehung.

Die Konfiskation wird in § 134 BZG. zwingend und an erster Stelle angedroht, derartig, daß sie als die wesentlichste Hauptstrafe der Konterbande erscheint (RGSt. Bd. 47 S. 378). Sie bewirkt, sofern dem in Betracht kommenden Urteil eine Beschlagnahme des eingeschmälzten Gegenstandes vorausgegangen ist, den Eigentumswechsel zugunsten des Staates bereits mit der Beschlagnahme (§ 156 BZG.), so daß das nachfolgende Urteil nur die Bedeutung einer Bestätigung des — bedingt — geschaffenen Rechtszustandes (RGSt. Bd. 47 S. 378) oder seiner Wiederaufhebung hat (RGSt. Bd. 37 S. 17), je nachdem die Beschlagnahme zu Recht erfolgt war oder nicht. Im Falle ihrer Nichtvollziehbarkeit tritt ferner bei der Konfiskation an deren Stelle die für den Beteiligten empfindliche Verpflichtung, den Wert der eingeschmälzten Ware und, sofern dieser nicht zu ermitteln ist, einen Geldbetrag von 75 bis 3000 M zu erlegen (§ 155 BZG.).

Demgegenüber ist die Einziehung nach § 28 FVG. (und § 77 des Viehseuchengesetzes), mag man sie auch nicht nur als eine polizeiliche Sicherungsmaßregel, sondern zugleich als eine Strafe ansehen (RGSt. Bd. 46 S. 135), doch höchstens als eine Nebenstrafe zu bewerten, die gegen das in erster Reihe angedrohte Strafübel (Freiheits- oder Geldstrafe, nach §§ 26, 27 FVG., §§ 74 flg. des Viehseuchengesetzes) zurücktritt. Bei der Einziehung ist ferner die Beschlagnahme des verbotswidrig eingeführten Gegenstandes, sofern sie dem auf Einziehung

sehlischen Rechtsnachteile der Konfiskation nach § 134 BZG. und der Einziehung (z. B. nach § 28 FVG. oder § 77 des Viehseuchengesetzes) gegebenen Falles gleichzeitig angewendet werden müßten. Bei näherer Betrachtung schwindet aber auch dieses Bedenken.

Allerdings sind die Konfiskation des § 134 BZG. und die Einziehung nach § 28 FVG. sowie § 77 des Viehseuchengesetzes einander darin ähnlich, daß sie den Verlust des Eigentums an dem verbotswidrig eingeführten Gegenstande für den Betroffenen nach sich ziehen und das Eigentum daran auf den Staat übertragen. Wie bei der Konfiskation gemäß § 154 Satz 1 BZG. ist es ferner auch bei der Einziehung in den bezeichneten Fällen ohne Belang, ob der Gegenstand dem Verurteilten gehört oder nicht. Neben diesen Berührungspunkten bestehen aber auf der anderen Seite erhebliche Verschiedenheiten zwischen der Konfiskation und der Einziehung.

Die Konfiskation wird in § 134 BZG. zwingend und an erster Stelle angedroht, derartig, daß sie als die wesentlichste Hauptstrafe der Konterbande erscheint (RGSt. Bd. 47 S. 378). Sie bewirkt, sofern dem in Betracht kommenden Urteil eine Beschlagnahme des eingeschmälzten Gegenstandes vorausgegangen ist, den Eigentumswechsel zugunsten des Staates bereits mit der Beschlagnahme (§ 156 BZG.), so daß das nachfolgende Urteil nur die Bedeutung einer Bestätigung des — bedingt — geschaffenen Rechtszustandes (RGSt. Bd. 47 S. 378) oder seiner Wiederaufhebung hat (RGSt. Bd. 37 S. 17), je nachdem die Beschlagnahme zu Recht erfolgt war oder nicht. Im Falle ihrer Nichtvollziehbarkeit tritt ferner bei der Konfiskation an deren Stelle die für den Beteiligten empfindliche Verpflchtung, den Wert der eingeschmälzten Ware und, sofern dieser nicht zu ermitteln ist, einen Geldbetrag von 75 bis 3000 M zu erlegen (§ 155 BZG.).

Demgegenüber ist die Einziehung nach § 28 FVG. (und § 77 des Viehseuchengesetzes), mag man sie auch nicht nur als eine polizeiliche Sicherungsmaßregel, sondern zugleich als eine Strafe ansehen (RGSt. Bd. 46 S. 135), doch höchstens als eine Nebenstrafe zu bewerten, die gegen das in erster Reihe angedrohte Strafübel (Freiheits- oder Geldstrafe, nach §§ 26, 27 FVG., §§ 74 flg. des Viehseuchengesetzes) zurücktritt. Bei der Einziehung ist ferner die Beschlagnahme des verbotswidrig eingeführten Gegenstandes, sofern sie dem auf Einziehung

lautenden Urteile vorausgeht, nur von tatsächlicher Bedeutung, weil sie die Vollziehung des späteren Urteils und damit den Eigentumswechsel für den Staat sicherstellt. Dagegen läßt die Beschlagnahme hier das bestehende Eigentum zunächst unberührt, da dieses keinesfalls vor Eintritt der Rechtskraft des einschlagenden Urteils auf den Staat übergeht (RGKspr. Bd. 10 S. 458; RGSt. Bd. 15 S. 164; zu vergleichen auch RGSt. Bd. 21 S. 54). Endlich kann bei der hier in Rede stehenden Einziehung deren Ersetzung — im Falle der Nichtvollziehbarkeit — durch eine dem Betroffenen erwachsende Verpflichtung zum Wertersatz überhaupt nicht in Frage kommen (vgl. RGSt. Bd. 7 S. 311).

Bei dieser Rechtslage erhebt, daß die Konfiskation des § 134 WGO. ihrem inneren sachlichen Gehalte nach über die Einziehung nach § 28 FGO. (§ 77 des Viehseuchengesetzes) hinausragt. Mag auch die Konfiskation als eine Einziehung im weiteren Sinne anzusehen und deshalb dem Ungehorsamsverfahren nach § 319 StPD. zugänglich sein — RGSt. Bd. 20 S. 290 (295) —, so darf doch nicht daran gezweifelt werden, daß sie eine mit besonderen Eigenschaften und Wirkungen ausgestattete Art der Einziehung darstellt, dazu geeignet und bestimmt, den Übeltäter besonders nachdrücklich und sicher zu treffen und so den Zweck der in ihr enthaltenen Hauptstrafe zu erreichen. Die Verschiedenartigkeit des rechtlichen Gehalts führt notwendig zu einer verschiedenartigen Bewertung und diese kann nach dem Vorstehenden nur dahin getroffen werden, daß die Konfiskation des § 134 WGO. im Verhältnis zur Einziehung nach § 28 FGO. (oder § 77 des Viehseuchengesetzes) die schärfere, strengere strafrechtliche Maßregel bildet.

An dem so gewonnenen Ergebnis wird nichts dadurch geändert, daß bisweilen in Zollgesetzen das in § 134 WGO. vorgesehene Straf-übel der Konfiskation mit dem Ausdrucke Einziehung bezeichnet wird (vgl. RGSt. Bd. 8 S. 282, Bd. 20 S. 297 ...) ... Ohne Bedeutung ist schließlich der Umstand, daß auf Einziehung nach § 28 Abs. 2 FGO. (und ebenso nach § 77 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes) auch selbständig im Verfahren ohne Angeklagten erkannt werden kann, während dies hinsichtlich der Konfiskation des § 134 WGO. unzulässig ist (RGSt. Bd. 21 S. 431), weil es an einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift fehlt. Dieser Unterschied betrifft nur das Ge-

biet des Prozeßrechts, ergibt dagegen nichts für die Frage nach der strafrechtlichen Abstufung zwischen Konfiskation und Einziehung.

Geht man hiernach davon aus, daß die Konfiskation der Einziehung, soweit sie hier in Betracht kommt, an Wert überlegen ist und das schärfere Strafmaß darstellt, dann bleibt nach der Natur der Sache für einen auf Einziehung lautenden Ausspruch kein Raum, sofern gemäß § 134 BZG. auf Konfiskation erkannt werden muß. Und damit erliegt sich das einzige Bedenken, das gegen die gleichzeitige Anwendung der Strafvorschriften des BZG. neben denen des FVG. geltend gemacht werden könnte, wenn es begründet wäre.

Eine wesentliche Unterstützung findet schließlich die hier gebilligte Rechtsauffassung in der Erwägung, daß eine Verneinung der den vereinigten Strafsenaten vorgelegten Rechtsfrage zwar in gewissem Umfange, aber keineswegs nach allen Richtungen, die Rechtslage klarer gestalten und die Gesetzesanwendung nicht selten vereinfachen, anderseits aber allgemein den unentbehrlichen Strafschutz des BZG. gegen Schmuggel erheblich herabsetzen und abschwächen würde. Denn wenn man die zur Entscheidung stehende Frage mit dem IV. Strafsenat verneinen wollte, dann würden gerade die wirksamsten Strafsolgen des BZG., — insbesondere die Konfiskation (§ 134), die Schärfungen wegen Bandenschmuggels (§ 146), wegen Rückfalls (§§ 140 bis 142) —, auf dem Gebiete des FVG. (und ebenso des Viehseuchengesetzes) gänzlich ausgeschaltet werden. Es muß aber als ausgeschlossen gelten, daß der Gesetzgeber des FVG. eine derartige Abschwächung des Strafschutzes gegen den Schmuggel, für die kein erkennbarer Grund vorliegt, beabsichtigt hätte, ohne seinen Willen nach dieser Richtung bestimmt und klar, und zwar im Gesetze selbst, zum Ausdruck zu bringen.“ (Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwalts.)